

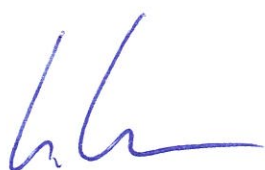
Vermerk

Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsaufgaben in Drittmittelprojekten

Kapitel 4.2 der zum 01.10.2022 in Kraft getretenen Bewirtungsrichtlinie der Universität des Saarlandes regelt den Umgang mit Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben in Drittmittelprojekten. Diese Regelung wird in der Umsetzung der Richtlinie wie folgt konkretisiert:

1. In Drittmittelprojekten gelten vorrangig die im Bewilligungsbescheid dokumentierten Vorgaben.
2. Bei Projekten, die aus Teilnehmergebühren finanziert werden (z.B. Weiterbildungsstudiengänge) und in denen Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben vorgesehen sind, ist die Höhe dieser Ausgaben in der Kalkulation anzugeben.
3. Werden in Projekten keine spezifischen Vorgaben zu von der Bewirtungsrichtlinie abweichenden Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben gemacht, so gilt für die unter 3.1.1, 3.1.3 und 3.2 der o.g. Bewirtungsrichtlinie genannten Veranstaltungen ein Satz von maximal 60 Euro brutto pro Person und Tag.

Eventuell anfallende Steuern und Beiträge für durch Dezernat HF festgestellte geldwerte Vorteile werden durch Dezernat P bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt. Die weiteren Regelungen aus Kapitel 4.2 der Bewirtungsrichtlinie bleiben von dieser Konkretisierung unberührt. Die Umsetzungsanweisungen verlieren mit Inkrafttreten einer neuen oder angepassten Bewirtungsrichtlinie ihre Gültigkeit.



Dr. Roland Rolles

Vizepräsident für
Verwaltung und Wirtschaftsführung